



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Frahm Gartenpflege & Objektbetreuungen GmbH ; diese wird nachfolgend als AN bezeichnet.

1.1 Angebot

Der AN hält sich an das Angebot 4 Wochen nach Angebotsabgabe gebunden. Das Angebot wandelt sich durch die Unterschrift des Auftraggebers in einen rechtsverbindlichen Vertrag.

1.2 Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten aus Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

- die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Frahm Gartenpflege & Objektbetreuungen GmbH „
- Angebot von Datum / Projekt Nr.: / Angebot-Nr.:
- Zusatzvereinbarungen in schriftlicher Form
- Bauaufmaße, Zeichnungen usw.
- Vorschriften und Vereinbarungen zum Bundesdatenschutzgesetz

1.3 Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten des Garten- und Landschaftsbau richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, wie sie unter anderem aufbauend auf der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau in der Verbindungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil C) „ Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistungen festgelegt sind. Dabei ist die Fertigstellungspflege zum Beispiel nach DIN 18916 und DIN 18917 nach Art, Umfang und Dauer gesondert zu vereinbaren.

Mit einer gesonderten Vereinbarung die der Schriftform bedarf kann der Ausschluß der VOB vereinbart werden. Die Arbeiten und erbrachten Leistungen werden dann nach einem Werkleistungsvertrag ausgeführt. Hierdurch entfallen sämtliche Garantievereinbarungen und Gewährleistungsansprüche.

1.4 Vergütung

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach Ziffer 1.2 genannten Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die Steuern sowie Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten und Transportkosten, Dünger, Erden u.a. sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als 4 Wochen liegen. Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als 4 Wochen liegen.

2. Lagerplätze, Anschlüsse und Pläne

Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze, Zufahrten und Anschlüsse (Storm, Wasser u.ä.) werden vom Auftraggeber auf dem Grundstück unentgeltlich für den gesamten Zeitraum der Bauleistung in erforderlicher Menge zur Vergütung gestellt. Insbesondere stellt der Auftraggeber einen abschließbaren Raum für das Werkzeug, Maschinen sowie das Material für den gesamten Zeitraum der Bauleistung zur Verfügung und übernimmt bei Verlust sowie Diebstahl die Haftung.

Vor Beginn der Baumaßnahme sind alle erforderlichen Unterlagen die eine Relevanz für die Baumaßnahme haben, dem AN unaufgefordert auszuhändigen. Hierzu zählen insbesondere Baugenehmigung, Baupläne, Lagepläne und Katasterauszüge sowie aktuelle Pläne der Versorgungsleitungen und Anschlüsse.

3. Fertigstellungsfristen

Die vorgesehenen Fertigstellungsfristen sind gemeinsam festzulegen und schriftlich zu bestätigen.



4. Abnahme

Die Fertigstellung der Leistung wird dem Auftraggeber persönlich oder schriftlich in Form der Abschlussrechnung angezeigt. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 3 Werktagen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 3 Werktagen nach der erfolgten Meldung über die Fertigstellung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 3 Werktagen nach Beginn der Benutzung: als erfolgt, Vorbehalte wegen Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekannt werden zu melden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB/B§7 trägt.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber geliefert und beschafft wurden, wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Eigenleistungen des Auftraggebers, und für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen des Garten und Landschaftsbau ein Jahr beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten ob der Gefahren der Arbeiten. Die diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung.

6. Abrechnung

6.1 Feststellungen der Leistungen und Lieferungen

Die zur Abrechnung der Leistungen und Lieferungen erforderlichen Feststellungen (Aufmaße o.ä.) sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam vorzunehmen. Bei alleiniger Feststellung durch den Auftragnehmer gilt der Vertragsabschluss als verbindliche Anerkennung der Feststellung durch den Auftraggeber.

6.2 Zusätzliche Leistungen und Lieferungen

Stundenlohnarbeiten und zusätzliche, über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Sätze. Im Vertrag ist festzuhalten, wer gegebenenfalls außer der Auftraggeber selbst zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten sowie zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist. Der Nachweis über Stundenlohnarbeiten und zusätzlichen Leistungen und Lieferungen wird dem Auftraggeber umgehend zur Bestätigung vorgelegt, die innerhalb von 6 Werktagen zu erfolgen hat. Zahlungen gelten als der erbrachten Leistungen. Nach dieser Frist gilt der Nachweis als anerkannt, wenn der Auftraggeber sie nicht anerkannt zurückgegeben hat oder schriftlich Einwendungen erhoben hat.

7. Zahlung

Die Kosten/Rechnungen für Materiallieferungen sind sofort fällig und müssen direkt bei Anlieferung, zu mindestens 75% vom Auftraggeber gezahlt werden, ansonsten erfolgt die Einstellung der Leistungen bis zur vollständigen Zahlung. Es kann eine Vorkasse auf Baumaterialien, Pflanzen usw. in Höhe von 50% auf den Netto Auftragswert verlangt werden. Diese muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme auf dem Konto eingegangen sein.



8. Winterdienst

Zwischen dem o.a. Auftraggeber und der Firma Frahm Gartenpflege & Objektbetreuungen UG, die sich verpflichtet gemäß der Ortssatzung, die ihr übertragenen Flächen Schnee- und Eisfrei zu halten (Schnee räumen und anschließend mit Streugut abstreuen; Schneekatastrophen ausgenommen).

Der Winterdienst wird als Werkvertrag durchgeführt. Der Leistungszeitraum ist jeweils vom 15.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn des Leistungszeitraumes (15.11.) gekündigt werden. Der Leistungszeitraum kann individuell abgeändert werden (Sondervereinbarung gem. Angebot).

Der errechnete Nettopreis beinhaltet 25 Einsätze pro Saison. Ab dem 26. Einsatz wird je Einsatz 1/20 auf den Nettogesamtpreis je Einsatz fällig. Der Werkvertrag gilt für eine Wintersaison und verlängert sich automatisch, wenn nicht drei Monate vor Saisonbeginn gekündigt wird.

Die Rechnungssumme wird als Vorleistung / Vorkasse verlangt . Kommt der AN in Zahlungsverzug ist der AN sofort von der Leistung frei. Der Rechnungsanspruch bleibt in voller Höhe bestehen.

Durchführung des Winterdienstes:

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ortssatzung der Gemeinden. Der Leistungsumfang beinhaltet das Beiseiteschieben von Schnee und das Abstumpfen von Glatteis auf den vertraglich vereinbarten Flächen. Der Auftragnehmer entscheidet, welche Arbeitsmaschinen und -geräte zum Einsatz kommen. Auf die Art der verwendeten Mittel zum Auftauen und Abstumpfen hat der Auftraggeber keinen Einfluss. Über die zeitliche Ausführung der Arbeiten entscheidet allein der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Ortssatzung.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht größeres Gewicht zukommt als der Nachtruhe von Anwohnern. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, den Winterdienst auch in der nächtlichen Ruhezeit durchzuführen, sofern dies erforderlich ist. Bei Dauerschneefall und Dauereisregen (auch mit kurzzeitigen Unterbrechungen) entscheidet der Auftragnehmer über den zweckmäßigen Zeitpunkt des Winterdienstes. In Anlehnung an die Ortssatzung kann das Ende des Schneefalls oder Eisregens abgewartet werden.

Bei Winterverhältnissen, die dazu führen, dass der regionale oder überregionale Verkehr ganz oder teilweise zum Erliegen kommt (zum Beispiel bei Eisregen, Blitzeis oder heftigem oder lang anhaltendem Schneefall), ist der Auftragnehmer so lange aus der Räumpflicht und der damit einhergehenden Haftung entbunden, bis sich eine Normalisierung des Verkehrs wieder einstellt. Danach kommt er unverzüglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nach. Bei Ansammlung von Altschnee am Rande der geräumten Wege darf es nach kurzfristigen, sich häufig wiederholenden Winterdiensteinsätzen zu einer schmalen werdenden Gehspur kommen als vertraglich vereinbart. Dies vor allem, wenn aufgehäufter Altschnee am Gehwegrand es nicht zulässt, die vereinbarte Gehwegbreite zu räumen.

Der Auftragnehmer hat die Beseitigung folgender Gefahrenstellen auf den vertraglich festgelegten Flächen nicht zu verantworten:

Von vorbeifahrenden Fahrzeugen auf bereits geräumte Flächen zurückgeschobener Altschnee, erneut gefrorenes Schmelzwasser, den Abtransport angesammelter, beiseite geräumter Altschneemassen, vom Dach abgegangener Schnee, die Entfernung der nach den Einsätzen verbliebenen Streumittel. Die Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Reklamationen/Anzeigen von Mängeln:

Der Auftragnehmer prüft in gebotener Umfang unverzüglich die Arbeitsausführung durch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer. Der Auftraggeber hat eine nicht vertragsgemäße Durchführung der Dienstleistung dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Haftung:

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten oder nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder) verunreinigten Flächen ereignen. Weiterhin besteht keine Haftung für Schäden, die auf das Verhalten des Auftragsgebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extremer Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind. Haftungsausschluss besteht weiterhin für Unfälle auf Flächen, die für das Räumpersonal versperrt oder nicht zugänglich waren und daher nicht geräumt werden konnten. Die Haftung für Schäden durch vom Dach herabgestürzten Schnee auf Gehwegen (Schneebruch), auf Eisflächen, die durch wieder gefrorenes Schmelzwasser entstanden sind, auf kleinen und kleinsten Eisplatten, die auf geräumten und gestreuten Wegen liegen, auf Flächen, die nach Durchführung des Winterdienstes von vorbeifahrenden Fahrzeugen erneut verunreinigt oder von denen nach Durchführung der Dienstleistung die



abstumpfenden Mittel entfernt wurden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schäden im Innenbereich von Gebäuden, die durch am Schuhwerk haftenden Splitt oder Salz entstanden sind.

9. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen – Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und alle Materialien und Leistungen – Eigentum der Firma Frahm Gartenpflege & Objektbetreuungen UG -, soweit sie mit dem Grundstück noch nicht verbunden sind.

10. Duldung und Wegnahme

Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so wird der nach vorheriger Ankündigung des Auftragnehmers dulden das dieser Baustoffe, Bauteile und Pflanzen auch wenn diese bereits mit Grund und Boden fest verbunden sind – aufnehmen und unter Anrechnung zum Zeitwert und auf die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zurücknehmen und sich aneignen darf. Die Lieferung sämtlicher Waren und Leistungen erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen mein Eigentum. Ist die Ware oder Leistung nicht innerhalb von 7 Tagen nach derZweiten Mahnung bezahlt, ist die Firma Frahm...und die Lieferanten berechtigt, diese wieder zu holen und das Grundstück des Auftraggebers zu betreten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für den Betriebssitz des Auftragnehmers zuständige Amts- oder Landgericht.

12. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen, insbesondere Abänderungen des Vertrages/Leistungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragsparteien abgezeichnet wurden.

13. Nichtigkeit

Werden ggfls. Teile des Vertrages und/oder seine Vertragsgrundlagen nichtig, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt.

14. Datenschutz

Die beiden Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, sich an die gesetzlichen Vorschriften / Vorgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweiligen aktuellen Fassung zu halten. Gleichzeitig wird es den AN gestattet sich in schriftlicher, mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form an den Auftraggeber / Interessenten zu wenden.